GRENZGÄNGER

Aktuelle Mitteilungen des Vorarlberger Grenzgängerverbandes

Nr. 69
Februar 2007

INFORMATION

Liebe Leserin,
lieber Leser!

Es ist wieder soweit:

(Papier-) Einkommensteuererklärungen für Grenzgänger Abgabefrist ist der 30. April 2007

Wird die Einkommensteuererklärung 2006 **elektronisch** über **Finanz***Online* eingereicht, endet die Abgabefrist mit 2. Juli 2007. Falls Sie diese Fristen nicht einhalten können, ist rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt um Fristverlängerung anzusuchen. Werden die Steuererklärungen verspätet abgegeben, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden: ausserdem ist das Finanzamt berechtigt, die Abgabe der Steuererklärungen durch Verhängung von Zwangsstrafen zu erzwingen. Das Verfassen der Steuererklärungen ist heutzutage eine Angelegenheit des Fachmannes. Besonders wichtig geworden ist, dass auch eine Steuerprognose ermittelt wird um bezüglich Anspruchsverzinsung und Vorauszahlungsänderung, disponieren zu können. Die vorliegende Ausgabe enthält einzelne Bestimmungen nur auszugsweise und manche im Einzelfall wichtige Vorschriften aus Platzgründen überhaupt nicht. Diese Ausgabe will und kann die persönliche Beratung durch den Fachmann nicht ersetzen. Sollten Sie es dennoch versuchen, dann gutes Gelingen wünscht

die Redaktion

Höhere Prämien für Bausparer und private Pensionsansparer

Das Jahr 2007 zeigt sich beim Bausparen und bei der Zukunftsvorsorge von seiner erfreulichen Seite. Aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus werden nämlich die staatlich geförderten Ansparprodukte mit höheren Prämien unterstützt. Nutznießer sind die Bausparprämie, die von 3 auf 3,5 Prozent kletterte, sowie die Prämie für die Altersvorsorge, die von 8,5 auf 9 Prozent stieg. Beide Prämien liegen 2007 damit wieder über ihrer Mindestgrenze. Der maximal geförderte Betrag der Bausparer liegt bei 2.000 Euro. Die höchste prämiengeförderte Ansparmöglichkeit der Zukunftsvorsorge beträgt 2.115 Euro. Die maximale Prämie für 2007 liegt damit bei 190,36 Euro, für 2006 waren es 175,61 Euro.

Umrechnungskurse 2006 (voraussichtlich)

Jahresdurchschnitt ..... 1 CHF = 0,63 €

Keine unterjährigen (vierteljährliche) Kurse festgesetzt

(ohne Gewähr)

SERVICESTELLEN DES VORARLBERGER GRENZGÄNGERVERBANDES

Sprechstunden im Sekretariat:

Nur nach telefonischer Vereinbarung
Montag – Mittwoch ☎ + FAX 0 55 77 / 85 8 30
17.30 – 19.00 Uhr e-mail: dornig.walter@vol.at

Auskünfte im Sozialbereich:

Montag, 19.00 – 20.00 Uhr

Herbert Fechtig Fußach ☎ 0 55 78 / 74 9 83
e-mail: herbert.fechtig@vol.at

Mitgliedererfassungsstelle:
An- und Abmeldungen
Adressänderungen

Rosmarie Brandauer Feldkirch ☎ + FAX 0 55 22 / 38 5 97
e-mail: brandauer.rosmarie@aon.at

Auskünfte in Steuerangelegenheiten
Montag – Mittwoch, 17.30 – 19.00 Uhr

Walter Dornig Lustenau ☎ + FAX 0 55 77 / 85 8 30
e-mail: dornig.walter@vol.at

48 JAHRE GRENZGÄNGERVERBAND

------- www.grenzgaenger-vgv.at -------

VGV – Vorarlberger Grenzgängerverband

P.b.b. GZ 02Z032826 M
Verlagspostamt Lustenau

Einkommensteuer

Die Beilage für die Einkommensteuererklärung ist selbstsprechend, das heißt: auf Grund der praxisbezogenen Gliederung dieses Formulares kann jeder Geübte – **wenn nur Grenzgängereinkünfte vorliegen** – dieses ausfüllen. Besonders zu beachten ist bei der Ermittlung der Werbungskosten, dass von der Summe der Werbungskosten noch die anteiligen Werbungskosten der Sonderzahlungen in Abzug zu bringen sind. Bei Unklarheiten erhalten Sie Auskunft bei den Servicestellen des Verbandes. Wir empfehlen aber, das Verfassen der Steuererklärung einem Fachmann zu überlassen der auch eine voraussichtliche Steuerprognose erstellt. Dann können Sie rechtzeitig reagieren und der **Verrechnung von Anspruchszinsen** durch das Finanzamt entgehen. Auch können Sie bei Nichtübereinstimmung – zwischen Steuerprognose und Bescheidsbetrag – entsprechende Rechtsmittel ergreifen.

Ausgaben des Grenzgängers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wichtig für die Einkommensteuererklärung ist das Zutreffen der Pendlerpauschale als Absetzbetrag in den Werbungskosten. Wer es besonders schwer hat, seinen Arbeitsplatz zu erreichen, der kommt in den Genuß der Pendlerpauschale, sofern das Formular L34 ausgefüllt und unterschrieben der Steuererklärung mitgegeben wird. Bis jetzt hat es genügt das „Beiblatt zur Berücksichtigung des Pendler-Pauschales" das dieser Info-Ausgabe beigefügt ist zu verwenden.

Benützung eines Massenbeförderungsmittels

Einfache Fahrstrecke von	zumutbar jährlich	unzumutbar jährlich
02 – 20 km		270 €
20 – 40 km	495 €	1.071 €
40 – 60 km	981 €	1.863 €
über 60 km	1.467 €	2.664 €

Wichtig ist, dass Sie es ausfüllen und selbst unterschreiben. Keinesfalls ist es nötig, dem ausländischen Arbeitgeber das Pendler-Pauschale-Formular unterschreiben zu lassen. Die Eintragungen müssen von Grenzgängern in eigener Verantwortung unterschrieben werden! Das Einkommensteuergesetz sieht diesen Absetzbetrag, bzw. diese Pendlerpauschale für jene Fälle vor, bei denen die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Lohnzahlungszeitraum auf der überwiegenden Strecke nicht möglich und nicht zumutbar ist. Wenn doch, dann gilt die Rubrik zumutbar (siehe Tabelle). Die zusätzlichen Pauschalbeträge sind auch für Feiertage sowie für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder in den Ferien (Urlaub) – auch Karenzurlaub – befindet.

Wann ist die Benützung eines Massenverkehrsmittels unzumutbar?

Unzumutbarkeit liegt vor,

- wenn auf der gesamten Fahrstrecke kein Massenbeförderungsmittel verkehrt, oder
- wenn auf mehr als der halben Fahrtstrecke kein Massenbeförderungsmittel fährt, oder
- wenn zu Beginn oder Ende der Arbeitszeit keines verkehrt,
- wenn eine starke Gehbehinderung vorliegt (Bescheinigung gemäß 29 b der Straßenverkehrsordnung oder KFZ-Steuerbefreiung),
- wenn die Wegzeit hinsichtlich der Dauer nicht zumutbar ist,

Unzumutbar ist:

Wegstrecke unter 20 km	mehr als 1,5 Stunden Wegzeit
Wegstrecke ab 20 km	mehr als 2,0 Stunden Wegzeit
Wegstrecke ab 40 km	mehr als 2,5 Stunden Wegzeit

Die Wegzeit umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn oder vom Verlassen der Arbeitsstätte bis zur Ankunft in der Wohnung, also Gehzeit **oder** Anfahrtszeit, Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, Wartezeiten usw.

Firmenauto (Sachbezug)

Hat man die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten (das sind auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte!) zu benützen, dann muss leider auch dafür Steuer gezahlt werden. Die Bemessungsgrundlagen werden monatlich um folgende Beträge erhöht:

Normalfall:	
1,50 % der Anschaffungskosten des KFZ, max.	600 €
Privatfahrten unter 500 km monatlich:	
0,75 % der Anschaffungskosten des KFZ, max.	300 €

Die Anschaffungskosten sind brutto (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) zu verstehen und schließen auch allfällige Sonderausstattungen mit ein. Lediglich die Kosten eines Autotelefons sind ausgenommen. Ein 30.000 € Auto führt z.B. zu einer Hinzurechnung von 450 € monatlich (30.000 x 1,5 %). Dieser Betrag wird zum Einkommen hinzugerechnet. Bei Gebrauchtwagen ist auf den Neuwert (d.i. der seinerzeitige Anschaffungspreis) abzustellen. Wenn man das Firmenauto nachweislich im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten nicht mehr als 500 km monatlich benützt, so wird nur der halbe Wert angesetzt (0,75 % bzw. max. 300 € monatlich). Aber Aufgepasst: Die Finanz akzeptiert diese günstige Variante nur dann, wenn man sämtliche Fahrten in einem Fahrtenbuch feinsäuberlich aufnotiert. Wenn der Arbeitgeber nicht ganz so spendabel ist und einen **Kostenbeitrag** für die Privatnutzung des Firmenwagens verlangt, wird der Hinzurechnungsbetrag selbstverständlich um diesen Beitrag gekürzt.

Kilometergeld 2006

Verwendet man für Dienstreisen ein eigenes Fahrzeug, können dafür folgende Beträge steuer- und beitragsfrei ersetzt werden:

Für PKW und Kombi	0,376 € je km
Für jede mitbeförderte Person	0,045 € je km

ABSETZBETRÄGE

Das wichtigste für Grenzgänger im Überblick

Allgemeiner Steuerabsetzbetrag

Höhe:	ab 2005 entfällt der allgemeine Absetzbetrag, da er in die Tarifberechnung integriert wird.

Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag

Höhe:	364 € jährlich 494 € jährlich mit einem Kind 669 € jährlich mit zwei Kindern 220 € jährlich zusätzlich je Kind ab drei Kinder
Voraussetzungen:	Alleinverdiener, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder Partnerschaft mit mindestens einem Kind, Einkünfte des (Ehe-)Partners höchstens 2.200 € bzw. bei mindestens einem Kind höchstens 6.000 €. Alleinerzieher, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner, mindestens ein Kind
Auswirkungen:	mindert direkt die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer, Erhöhungsbetrag bei Sonderausgaben (2.920 €), vermindert Selbstbehalt bei außergewöhnlicher Belastung (um 1 %). Erstattung einer Negativsteuer ist möglich.
Berücksichtigung:	für Grenzgänger bei Veranlagung E1.

Arbeitnehmerabsetzbetrag und Verkehrsabsetzbetrag

Höhe:	54 € jährlich Arbeitnehmerabsetzbetrag (für inländische Arbeitnehmer) 291 € jährlich Verkehrsabsetzbetrag, automatisch bei jedem Arbeitnehmer, wenn man steuerpflichtige Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis bezieht.

Grenzgängerabsetzbetrag

Höhe:	54 € jährlich für im Inland ansässige Dienstnehmer mit Arbeitsort im Ausland

Unterhaltsabsetzbetrag

Höhe:	25,50 € monatlich für das 1. Kind, 38,20 € für das 2. Kind und 50,90 € für jedes weitere Kind
Voraussetzungen:	Gesetzliche Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder (uneheliche Kinder, Kinder aus geschiedenen Ehen)
Berücksichtigung:	für Grenzgänger bei Veranlagung.

Pensionistenabsetzbetrag

Höhe:	400 € jährlich automatisch bei Pensionen oder gleichwertigen Bezügen, mit Einschleifbestimmungen zwischen 17.000 € und 25.000 €

Kinderabsetzbetrag (KAB)

Höhe:	50,90 € monatlich für jedes Kind (Mehrkinderstaffel dann bei Familienbeihilfe)
Voraussetzungen:	Anspruch auf Familienbeihilfe (FB)
Berücksichtigung:	Auszahlung mit Familienbeihilfe.

Mehrkindzuschlag

Höhe:	36,40 € für das dritte und jedes weitere Kind
Voraussetzungen:	Zu versteuerndes Familieneinkommen darf die 12-fache ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (für das Jahr 2006 = 45.000 €) nicht übersteigen
Berücksichtigung:	Veranlagung (oder eigener Antrag, falls keine Veranlagung erfolgt)

Die wichtigsten Steuerfreibeträge	Die dazu notwendigen Nachweise
1. Sonderausgaben:	Für alle Aufwendungen müssen die unten angeführten Nachweise vorhanden sein.
a) Renten und dauernde Lasten (keine Höchstbetragsbeschränkung)	Vertrag und Zahlungsnachweise
b) Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, zu einer Lebensversicherung und zu freiwilligen Witwen-Versorgungs-, Sterbe- und Pensionskassen	Bestätigung der Versicherung. Zahlungsbelege genügen nicht!
c) Freiwillige Weiterversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung. Diese ist ohne Höchstbeitragsbeschränkung und ohne Anrechnung auf das Pauschale absetzbar.	Bescheid und Zahlungsnachweise
d) Beträge zur Schaffung oder Sanierung von Wohnraum	
aa) mindestens achtjährig gebundene Beträge an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen und an sonstige Bauträger zur Schaffung von Wohnungseigentum sowie an Gebietskörperschaften	Bestätigung der Wohnbauvereinigung über die geleisteten oder für das Jahr der Antragstellung zu erbringenden Zahlungen
bb) Beträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen	1. Eigentumswohnungen: Nachweis über den Erwerb der Wohnung und Zahlungsnachweis bzw. Bestätigung der Wohnbauvereinigung 2. Eigenheim: Kaufvertrag über den Grundkauf, Bauplan, Baubewilligung, Rechnungen über die Bauaufwendunen usw.
cc) Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum durch befugte Unternehmer, und zwar Instandsetzungsaufwendungen (einschließlich Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen) und	Rechnungen des befugten Unternehmens (nicht bloß Baumarkt) und Zahlungsbelege. Begünstigt sind Eigentumswohnungen, Eigenheime, Genossenschaftswohnungen und Mietwohnungen
dd) Darlehensrückzahlungen und Zinsen in Verbindung mit der Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder der Sanierung von Wohnraum	Bestätigung der Wohnbauvereinigung oder Darlehensvertrag (aus diesem muss ersichtlich sein: Darlehensgeber, Darlehensnehmer, Höhe des Darlehens, Höhe der Verzinsung, Höhe und Beginn der Rückzahlung), Zahlungsbelege
e) Aufwendungen für den Erwerb von Genussscheinen oder jungen Aktien	Bescheinigung der Kreditunternehmung über den Erwerb und die Hinterlegung
f) Kirchenbeiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften	Zahlungsbelege
2. Außergewöhnliche Belastungen:	Für alle Aufwendungen müssen die unten angeführten Nachweise vorhanden sein.
a) Mit Erkrankung verbundene Aufwendungen für Spital, Heilbehelfe und Kurbehelfe	Arzt-, Spitals-, Medikamentenrechnungen und dgl. sowie Belege über Ersätze durch Krankenkassen oder Versicherungen. Bei Kuren Rechnungen und Bestätigung des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit der Ausgaben.
b) Begräbniskosten	Einantwortungsurkunde oder eine gerichtliche Bescheinigung, dass ein Abhandlungsverfahren nicht durchgeführt wurde. Höhe der Aufwendungen (Rechnung über Begräbnis, Grabstein und dgl.), Ersätze von Versicherungen usw.
c) Bestimmte Leistungen des gesetzlichen Unterhaltes an den geschiedenen Ehegatten und bestimmte Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder. (Diese Ausgaben sind nur dann abzugsfähig, wenn sie für Aufwendungen geleistet werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung wären, z.B. Krankheitskosten. Zahlungen für den laufenden Unterhalt sind nicht abzugsfähig!)	Scheidungsurteil, Gerichsbeschluss, Nachweis über die Höhe der geleisteten Zahlungen und Anlassgrund
d) Mehraufwendungen durch auswärtiges Studium der Kinder. (Diese Aufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch einen Pauschbetrag berücksichtigt; dieser kann im Verhältnis der Kostentragung aufgeteilt werden.)	Studienbestätigung Rechnungen über die Aufwendungen sind nicht erforderlich.
e) Aufwendungen für mittellose Angehörige. Es gelten die unter c) angeführten Einschränkungen.	Mittellosigkeitszeugnis, Belege über die Höhe der Aufwendungen

Die neuen Steuersätze ab 2005

Der Einkommensteuertarif ab 2005 wurde – kundgemacht im Steuerreformgesetz 2005, BGBl. I 57/2004 – komplett neu konzipiert, wobei die Berechnungsformeln nunmehr im Gesetz festgeschrieben sind.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Bei einem Einkommen von	Einkommensteuer	Steuersatz	Grenzsteuersatz
bis 10.000 €	0 €	0 %	0 %
25.000 €	5.750 €	23 %	38,333 %
51.000 €	17.085 €	33,5 %	43,596 %
Für Einkommensteile über 51.000 €		50 %	50 %

Mittels der sogenannten Grenzsteuersätze kann man ermitteln, wie viel die Steuer von jedem zusätzlichen Euro Einkommen ausmacht.
Bei einem Einkommen von mehr als 10.000 € ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:

Einkommen: über 10.000 € bis 25.000 €

Einkommensteuerformel:

$$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$$

Einkommen: über 25.000 € bis 51.000 €

$$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335}{26.000} + 5.750$$

Einkommen: über 51.000 €

$$(\text{Einkommen} - 51.000) \times 0{,}5 + 17.085$$

Wie wird das Einkommen und die darauf entfallende Steuer ermittelt?
Die Ermittlung des Einkommens und der darauf entfallenden Steuer erfolgt in folgenden Schritten:

- Aus der Summe der einzelnen Einkunftsarten wird zunächst der Gesamtbetrag der Einkünfte ermittelt. Bei Lohneinkünften (österr. Pensionseinkünften) ist von der Kennzahl 245 am Lohnzettel auszugehen.

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind dann abzuziehen:

- steuerfreie Einkunftsteile (z.B. Kinderzulagen, Unfallrenten)
- Sonstige Einkünfte (§ 67, z.B. Gratifikation) (Jahressechstel beachten)
- Zulagen und Zuschläge (§ 68)
- Werbungskosten (§ 16) (Werbungskosten vermindert um die anteiligen Werbungskosten)
- Sonderausgaben (§ 18)
- Außergewöhnliche Belastung (§§ 34 + 35)

Als Ergebnis erhält man das Einkommen, auf das dann der Steuertarif angewendet wird.

- Anschließend werden die zustehenden Absetzbeträge abgezogen.

Das Ergebnis ist die Steuer nach Abzug der Absetzbeträge

- Auf dieses Zwischenergebnis wird die Steuer der sonstigen Einkünfte dazugezählt (zu beachten sind bei der Ermittlung – anteilige Werbungskosten, Freibetrag und Einschleifbestimmungen)

Von der sich so ergebenden „Einkommensteuer" sind zum Schluss ev. vorhandene Lohnsteuer, (evtl. anrechenbare Kapitalertragssteuer), Quellensteuer (ausländische Steuer) sowie die für das jeweilige Jahr getätigten Einkommensteuervorauszahlungen in Abzug zu bringen. **Als Ergebnis bleibt entweder eine Steuernachzahlung oder eine Gutschrift. Will man Letztere refundiert erhalten, muss ein eigener Rückzahlungsantrag gestellt werden.**

Aus- und Fortbildungskosten

Steuerlich absetzbar sind beruflich veranlasste Ausbildungskosten, Fortbildungskosten sowie Kosten für Umschulungsmaßnahmen. Grundsätzlich sind Aus- und Fortbildungskosten nur dann abzugsfähig, wenn man schon einen Beruf ausübt.
Ausbildungskosten liegen vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige Berufsausbildung ermöglichen. Sie sind absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen.
Fortbildungskosten liegen vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahme (z.B. berufsbezogene Kurse, Seminare) der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Auch kaufmännische (bürotechnische) Grundausbildungen sind ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig. (z.B. Kurse in EDV, Buchhaltung etc.) Fortbildungskosten für eine künftige Tätigkeit können bei nachweislicher Jobzusage aber bereits abgesetzt werden.
Umschulungskosten sind dann begünstigt, wenn durch die Maßnahmen der Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht und eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes angestrebt wird, der mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist. Vorausgesetzt, eine Tätigkeit wird oder wurde ausgeübt. Die Geltendmachung von Umschulungskosten ist für Pensionsbezieher daher nicht möglich. Die Abzugsfähigkeit ist zB. für Aufwendungen im Zusammenhang mit umfassenden Umschulungsmaßnahmen gegeben, die aus öffentlichen Mitteln (AMS) oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden. Aufwendungen für einzelne Kurse für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind nicht abzugsfähig, weil dadurch in der Regel kein Berufsumstieg sichergestellt werden kann.

Sonderausgaben

Was sind Sonderausgaben?

Sonderausgaben sind grundsätzlich der privaten Sphäre zuzurechnen. Steuerlich berücksichtigt werden können daher nur die im Einkommensteuergesetz erschöpfend aufgezählten Aufwendungen, die der Staat ausdrücklich steuerlich fördern will (Siehe auch Tabelle in dieser Info). Gerade bei den Sonderausgaben kann es wichtig sein, die persönliche Steuerstrategie im Vorhinein zu planen: Man will sein Geld langfristig in Form einer Versicherung anlegen oder eine Wohnung sanieren und dabei auch einen Steuervorteil herausholen. Sonderausgaben werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie bezahlt werden. Wenn die Sonderausgaben daher in einem Jahr höher als der steuerlich absetzbare Höchstbetrag sind, sollte man – wenn möglich – versuchen, die Kosten durch ein Akonto auf zwei Jahre zu verteilen oder man finanziert die Sonderausgaben über ein Darlehen und setzt dann die jeweiligen Rückzahlungsraten ab.

In welcher Höhe können Sonderausgaben abgesetzt werden?

Uneingeschränkter Sonderausgabenabzug
(keine betragliche Begrenzung) besteht für

- Renten und dauernde Lasten
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten
- Steuerberatungskosten von einem gewerblichen Steuerberater bzw. Wirtschaftstreuhänder

Für die sogenannten **Topfsonderausgaben** bestehen dagegen folgende gemeinsame Höchstbeträge:

Höchstbetrag	bis 2 Kinder	ab 3 Kindern
Ohne Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag	2.920 €	4.380 €
Mit Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag	5.840 €	7.300 €

Kinder im obigen Sinne sind solche, für die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Ein Kind kann nur bei **einem** Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.
In diesen Sonderausgabentopf fallen:

- Beiträge und Versicherungsprämien,
- Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung,
- Genussscheine und junge Aktien.

In welcher Höhe können Sonderausgaben abgesetzt werden?

Bei höheren Einkommen kommt es zu einer einkommensabhängigen Reduzierung des absetzbaren Betrages bei den sogenannten „Topfsonderausgaben". Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36.400 €, so wird der absetzbare Betrag bzw. das Sonderausgabenpauschale bis zu einer Bemessungsgrundlage von 50.900 € linear eingeschliffen. Ab Einkünften in Höhe von 50.900 € gibt es also überhaupt keine Topfsonderausgaben mehr. Zum Nachrechnen hier die Formel:

$$\frac{(50.900\ € - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times \text{„Sonderausgabenviertel"}}{14.500\ €}$$

Als Gesamtbetrag der Einkünfte (im letztjährigen Steuerbescheid diesen Begriff suchen) bezeichnet man Gesamtbrutto minus anrechenbaren Sonderzahlungen minus anrechenbare Zuschläge minus Werbungskosten und minus anteiliger Werbungskosten für Sonderzahlungen.

In welchem Ausmaß werden Sonderausgaben steuerwirksam?

Nach Anwendung des Höchstbetrages ist nur mehr ein **Viertel** der Aufwendungen, maximal somit ein Viertel des Höchstbetrages, absetzbar. Für Sonderausgaben, die in den Sonderausgabentopf fallen, wird außerdem automatisch ein **Sonderausgabenpauschale** in Höhe von 60 € berücksichtigt. Sonderausgaben können daher nur abgezogen werden, wenn die steuerwirksamen Zahlungen dieses Pauschale übersteigen. Der Sinn dieser Bestimmung ist: die Finanz will sich nicht mit Bagatellbeträgen herumschlagen.

Wem steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu?

Alleinverdiener ist

- ➔ wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder
- ➔ wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt.

Voraussetzung ist, dass der (Ehe-)Partner

- ➔ bei mindestens einem Kind Einkünfte von höchstens 6.000 € jährlich
- ➔ sonstige Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt.

Für bestimmte EU-Bürger ist die unbeschränkte Steuerpflicht des Ehegatten bzw. Partners nicht erforderlich. Die maßgeblichen Voraussetzungen müssen mehr als sechs Monate (= überwiegend) im Kalenderjahr vorliegen. Dies gilt sowohl für den Familienstand als auch für das Kind. Damit ist gewährleistet, dass immer nur einer der beiden Absetzbeträge zustehen kann – und zwar jener, für den die Voraussetzungen früher erfüllt waren.

Erscheinungsort: Lustenau
Herausgeber: Vorarlberger Grenzgänger-Verband VGV, 6890 Lustenau
Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Walter Dornig

Mitgliedsbeitrag

Der Vorarlberger Grenzgängerverband und damit seine ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder setzen sich mit ganzer Kraft für die Anliegen der Grenzgänger ein. Um diese Arbeit für alle Grenzgänger auch finanzieren zu können, richten wir an Sie die herzliche Bitte, uns mit der Bezahlung des Mitglieds- bzw. Gönnerbeitrages zu unterstützen. Auch heuer richten wir an Sie die Bitte, den Jahresbeitrag für 2007 in der Höhe von 20 Euro zu bezahlen. Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass Ihre entrichteten Mitgliedsbeiträge unter Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung voll abschreibbar sind.
Unsere heutige Bitte daher: Zahlen Sie bitte den Mitgliedsbeitrag 2007 mit dem beiliegenden Zahlschein in den nächsten Tagen ein.
Bei Unklarheiten bitte um sofortige Rücksprache bei unserer Mitgliedererfassungsstelle unter Telefon 05522 / 38597.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Einzahlungen.

Mit freundlichen Grüßen,
die Vorstandschaft des VGV

Steuer-Nr. ..... Referat .....

Name .....

Adresse .....

Beilage zur Einkommenssteuererklärung

Veranlagungsjahr 2006
Nur zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt

EINKÜNFTE ALS GRENZGÄNGER

	CHF	EURO
1. Summe der Bruttobezüge (einschließlich aller Zulagen, Spesen, Jubiläumsgelder, Sparzulagen, ausländische Renten/Pensionen (AHV), Lohnfortzahlungsbeträge wegen Krankheit/Unfall. Für Pensionskassen-Auszahlung (BVG) bei Austritt hier keine Eintragung vornehmen, dafür eigenen Beleg einreichen).		
2. Bezüge, die gem. § 3 EStG steuerfrei sind		
a) Kindergeld, Kinderzulagen, Familienbeihilfen, aber nur in der Höhe, wie sie im Ausland amtlich festgelegt ist.		
b) Sonstige Steuerbefreiung gem. § 3 EStG z.B. SUVA-Renten)		
3. Sonderzahlungen gem. § 67 EStG (z.B. Gratifikation, Weihnachtsgeld (13. + 14. Bezug), Jahreszulage, Jubiläumsgelder, etc.		
4. Zuschläge gem. § 68 EStG		
a) Überstundenzuschläge (max. 5 Std. monatlich)		
b) SEG-Zulagen + Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und die damit zusammenhängenden Überstundenzuschläge (€ 360,– monatlich)		
c) Wie 4b, aber erhöhter Freibetrag wegen typischer Nachtberufe (z.B. Bäckerei, regelmäßiger Nachtschichtbetrieb, € 540,– monatlich)		
Zwischensumme		

WERBUNGSKOSTEN

anzurechnen auf Pauschale

1. Fortbildungskosten (gemäß separater Aufstellung)		
2. Arbeitsbewilligung		
3. Arbeitskleidung und Schuhe		
4. Sonstige Werbungskosten (innerhalb Pauschale)		
5. Werbungskostenpauschale (soferne Pos. 1–4 Pauschale von € 132,– nicht übersteigt)		

außerhalb Pauschale

6. AHV / IV / ALV, Rentenversicherung		
7. Berufliche Vorsorgeversicherung (BVG)		
8. Prämien Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV)		
9. Krankheit-, Unfall- und Lohnausfallversicherung		
10. Solidaritäts-, Gewerkschaftsbeitrag		
11. Mitgliedsbeitrag Grenzgängerverband		
12. Private oder gesetzliche Krankenversicherung		
13. Ausländische gesetzliche Krankenkasse		
14. Pendlerpauschale (oder Werksverkehrkosten)		
Zwischensumme (davon sind noch anteilige Werbungskosten der Sonderzahlungen abzuziehen)		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		

Übertrag: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ..... € _____

SONDERAUSGABEN

1. Renten und dauernde Lasten ..... € _____

2. Versicherungsprämien
(Lebensversicherungsprämien und freiwillige Beiträge und Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen, Autoinsassenversicherung, etc.)
..... € _____

3. Beiträge zur Schaffung von begünstigtem Wohnraum
..... € _____

4. Beiträge zur Althaussanierung und Energieeinsparung
..... € _____

5. Aufwendungen für den Erwerb von jungen Aktien, Genussscheinen
..... € _____

6. Summe Sonderausgaben 1 bis 5
..... € _____

7. Maßgebender Höchstbeitrag
Nach Anwendung der Topf-Sonderausgabenregelungen
..... € _____ davon 25 % = € [ ]

8. Sonderausgaben nach Anwendung Einscheifregelung ..... € _____

9. Kirchenbeitrag (max € 75,–) ..... € _____

10. Steuerberatungskosten (nur von befugten Personen wie Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, etc.) ..... € _____

11. Sonderausgabenpauschale (Sofern Pos. 2 bis 5 € 60,– nicht übersteigt / Einschleifregelung beachten) ..... € _____

12. *Zwischentotal* ..... € _____

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

1. Aufwendungen für Zahnarzt, Brillen, Medikamente, Spitalsrechnungen, etc.
(Nach Abzug des Selbstbehaltes nach § 34 Abs. 4 + 5)
..... € _____

2. Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden – Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung
(Kein Selbstbehalt bei Berufsausbildung des Kindes – Pauschalbetrag von € 110,– pro Monat)
..... € _____

3. Aufwendungen für Diätverpflegung
(Kein Selbstbehalt z.B. für Zucker-, Gallen-, Magen-, Nierenkrankheit, etc. – amtsärztliche Bestätigung erforderlich)
..... € _____

4. Aufwendungen für Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird
(Erklärungen siehe Formular E1a
..... € _____

5. Freibetrag wegen Behinderung nach § 35 Abs. 1
(Eigene körperliche oder geistige Behinderung oder des Ehegatten, wenn Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht)
Minderung der Erwerbsfähigkeit um ..... % ..... € _____

6. *Summe außergewöhnliche Belastungen* ..... € _____

Zu versteuerndes Einkommen ..... € _____

Ort ..... Datum ..... Unterschrift .....

BEIBLATT ZUR EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG
für Grenzgänger

Steuer Nr.
Team:

An das

Finanzamt Bregenz ☐	**Finanzamt Feldkirch** ☐	**2006**

Erklärung zur Berücksichtigung des Pendler-Pauschales
(Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988)

Familienname und Vorname des Arbeitnehmers
Anschrift meiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung (Plz., Ort, Straße, Hausnummer)
Bezeichnung und Anschrift der Arbeitsstätte

1. **Nur ausfüllen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf der überwiegenden Strecke für Sie möglich und zumutbar ist:**
   (Die Berechnung erfolgt nach der Wegstrecke des öffentlichen Verkehrsmittels, unabhängig davon, ob Sie mit dem eigenen PKW oder einem öffentlichen Verkehrsmittel fahren.)
   Die Wegstrecke berechnet sich wie folgt: (bitte stets auf ganze Kilometer aufrunden.)

Wegstrecke von der Wohnung zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels	▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶	▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶	▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶	▶	km
Wegstrecke von der Aussteigstelle zur Arbeitsstätte	▶	km
Die einfache Wegstrecke zwischen meiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt	▶	km

2. **Nur ausfüllen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln an mehr als der Hälfte Ihrer Arbeitstage auf der überwiegenden Strecke für Sie nicht möglich oder nicht zumutbar ist:**

Die kürzeste Straßenverbindung (Autokilometerangabe) zwischen meiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt	▶	km

Ich kann ein öffentliches Verkehrsmittel aus folgendem Grund nicht benützen:

☐ Zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende verkehrt an mehr als der Hälfte der Arbeitstage kein öffentliches Verkehrsmittel.

☐ Zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende ist die Fahrzeit bei Benützung des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar lang.

Unzumutbar sind folgende Wegzeiten (einschließlich Wartezeiten):

Wegstrecke unter 20 km mehr als 1,5 Stunden, ab 20 km mehr als 2 Std., ab 40 km mehr als 2,5 Std.

☐ Ich bin gehbehindert

Datum, Unterschrift